

## **BESCHLUSS**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016**

### **zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2017**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

#### **1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

## **2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2016**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 22. September 2015 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,4361 Cent zum 1. Januar 2016 festgelegt.

## **3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2017 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V**

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf 10,5300 Cent festzulegen.

## **4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes**

Das Institut des Bewertungsausschusses hat für die Ermittlung der Veränderung des Orientierungswertes ein Verfahren entwickelt, das gemeinsam durch die Trägerorganisationen weiterentwickelt wurde. Da in diesem Verfahren Berechnungen auf der Ebene der einzelnen Leistungen erfolgen, können in bestimmten Konstellationen ergebnisverzerrende Effekte auftreten. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, wie in einem Gesamtverfahren die Anpassungskriterien nach § 87 Absatz 2g SGB V vollständig berücksichtigt und abgebildet sowie verzerrende Effekte ausgeschlossen werden können. Dabei ist auf Basis der entwickelten Grundsystematik für die Ermittlung der Veränderung des Orientierungswertes ergebnisoffen zu prüfen, ob und wie ein aggregiertes Modell dieses Ziel erreichen kann. Um den Vorgaben gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 1 bis 3 SGB V zu entsprechen, sind zudem im Gesamtverfahren insbesondere die Einbeziehung des kalkulatorischen Arztlohns, der Veränderung der Arbeitsproduktivität, die Berücksichtigung der Leistungsmengen- und Vergütungsentwicklung sowie die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven sachgerecht auszugestalten.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 21. September 2016 in Kraft.